

Alte Leipziger-Platz 1 · 61440 Oberursel · Telefon (0 61 71) 66-01 · Telefax (0 61 71) 66-42 40
www.alte-leipziger-bauspar.de · E-Mail: service@alte-leipziger-bauspar.de

Allgemeine Bedingungen für Kapitalanlagen (ABK)

Gültig ab 1.1.2008

§ 1 Geltungsbereich und Kontoinhaber

Die Allgemeinen Bedingungen für Kapitalanlagen gelten für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden (Kontoinhaber) und der ALTE LEIPZIGER Bauspar AG, nachfolgend Bausparkasse genannt. Die Allgemeinen Bedingungen beinhalten auch die einzelnen Produktbedingungen. Konten werden nur für natürliche Personen und auf eigene Rechnung geführt.

In Abstimmung mit der Bausparkasse können ab einem Anlagebetrag von 50.000,00 EUR Festgelder, Sparbriefe oder Kapital-Auszahlpläne auch auf den Namen von juristischen Personen eröffnet werden. In diesen Fällen ist der Kontoinhaber verpflichtet, Änderungen seines Namens sowie das Erlöschen bzw. die Änderung einer Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn Änderungen in ein öffentliches Register eingetragen sind.

§ 2 Ablehnung einer Geldanlage

Die Bausparkasse kann eine Geldanlage ohne Angabe von Gründen ablehnen. In diesem Fall ist der Einzahlungsbetrag unverzüglich an den Auftraggeber zurückzuleiten.

§ 3 Verzinsung

Maßgeblich für die Höhe des Zinssatzes sind die am Tage des Geldeinganges gültigen Konditionen.

Die aktuellen Konditionen können bei der Bausparkasse erfragt oder im Internet unter der Adresse <http://www.al-h.de> eingesehen werden.

§ 4 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

Der Kontoinhaber kann sein Kündigungsrecht und den Anspruch auf Rückzahlung des Guthabens abtreten oder verpfänden. Dies bedarf der Zustimmung der Bausparkasse.

Eine Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Vertragsübertragung) bedarf ebenfalls der Zustimmung der Bausparkasse und ist bei Festgeldern und Sparbriefen nur zur Fälligkeit der Kapitalanlage möglich.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Kontoinhaber ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche gegen den Kontoinhaber aus ihrer Geschäftsverbindung auch dann gegen dessen Sparguthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind.

Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Kontoinhaber wegen eigener Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 6 Verfügungsbefugnis bei einem Gemeinschaftskonto

Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kontoinhaber berechtigt, allein und unbeschränkt über das Konto teilweise oder vollständig zu verfügen.

Dies gilt nicht, wenn ein Kontoinhaber der Bausparkasse gegenüber schriftlich widerspricht. Ab diesem Zeitpunkt können die Kontoinhaber nur noch gemeinsam verfügen. Dies gilt allerdings nicht bei Tagesgeldkonten, da bei dieser Kontoart die telefonische Verfügung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Bausparkasse kann in diesem Fall die Auflösung des Kontos und Überweisung auf ein von allen Kontoinhabern gemeinsam anzugebendes Konto verlangen.

§ 7 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kontoinhabers

Nach dem Tod des Kontoinhabers kann die Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheines, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen

verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

Die Bausparkasse kann auf die Vorlage eines Erbscheines oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bausparkasse darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsrechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 8 Kontoauszüge, Einwendungen

Die Bausparkasse schließt die Kapitalanlagekonten, mit Ausnahme der Festgeld- und Sparbriefkonten, zum Schluss eines Kalenderjahres ab. Die Einzelheiten sind in den Produktbedingungen geregelt. Die Bausparkasse übersendet dem Kontoinhaber an die letzte bekannte Adresse in den ersten zwei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Kontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dieser als anerkannt gilt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang schriftlich Widerspruch erhebt.

§ 9 Zahlungsverkehr, Überweisung, Einzugsverfahren und Schecks

Der Kontoinhaber kann die Einmalzahlung für die Kontoeröffnung bzw. die monatliche Spargahlung mit dem Lastschrift-Einzugsverfahren einrichten, sofern dies bei der gewünschten Kontoart möglich ist.

Die Zahlungen werden durch die Bausparkasse von einem Girokonto abgerufen. Jede dieser Abbuchungen wird vom kontoführenden Institut angezeigt.

Sollte sich die Kontoverbindung ändern, ist die Bausparkasse sofort unter Hinweis auf den laufenden Lastschrift-einzug zu benachrichtigen, damit dieser auf das neue Konto umgestellt werden kann.

Der Einzug vermögenswirksamer Leistungen ist nicht möglich, da diese vom Arbeitgeber überwiesen werden.

Schreibt die Bausparkasse den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bausparkasse den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bausparkasse die Vorbehaltgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Kontoauszug oder eine Saldenbestätigung versandt wurde.

§ 10 Begünstigung für den Todesfall

Eine Begünstigung für den Todesfall wird wirksam, wenn die Bausparkasse mit dem Antrag auch die Begünstigungserklärung annimmt. Die Annahme wird nicht gesondert bestätigt.

Wird die Begünstigungserklärung nicht angenommen, so teilt die Bausparkasse dies dem Kontoinhaber mit.

Der Begünstigte erwirbt die Rechte aus dem Vertrag unmittelbar, so dass sie nicht zum Nachlass des Verstorbenen gehören. Der Kontoinhaber kann die Begünstigung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bausparkasse widerrufen.

Gemäß § 1641 BGB können Minderjährige keine wirksame Begünstigung für den Todesfall erteilen.

Die Begünstigung wird unwirksam, wenn der Kontoinhaber einen neuen Begünstigungsantrag für den Todesfall stellt oder der Begünstigte vor der Auszahlung stirbt.

§ 11 Mitteilungspflichten

Alle Verfügungen durch den Kontoinhaber oder dessen Bevollmächtigten bedürfen der Schriftform. Die Bausparkasse kann geeignete Nachweise für die Bevollmächtigung verlangen.

Die der Bausparkasse bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten bis zum schriftlichen Widerruf, es sei denn, dass der Bausparkasse eine Änderung infolge groben Verschuldens unbekannt geblieben ist.

Änderungen der Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse, die in ein öffentliches Register einzutragen sind, gelten jedoch stets erst mit schriftlicher Bekanntgabe an die Bausparkasse. Der Kontoinhaber hat alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Verfügungsfähigkeit und seiner Anschrift, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kontoinhaber bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer und der angegebenen Bankleitzahl zu achten.

Hält der Kontoinhaber bei der Ausführung seines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies der Bausparkasse mitzuteilen.

Der Kontoinhaber hat Kontoauszüge sowie sonstige Abrechnungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

Falls Kontoauszüge dem Kontoinhaber nicht zugehen, muss er die Bausparkasse unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet.

§ 12 Gebühren

Die Bausparkasse führt die Kapitalanlagen kosten- und gebührenfrei.

Für besondere Leistungen dürfen angemessene Gebühren berechnet werden. Details sind in einer Gebührentabelle geregelt, die die Bausparkasse dem Kontoinhaber auf Anforderung zur Verfügung stellt.

§ 13 Bankgeheimnis

Die Bausparkasse ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt. Informationen über Kunden darf sie nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bausparkasse sonst zur Erteilung einer Auskunft befugt ist.

§ 14 Identifikationsverfahren für Neukunden

Der Kontovertrag kommt erst mit Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Identifikationsfeststellung (Legitimationsprüfung) für alle Kontoinhaber bzw. deren gesetzliche Vertreter zustande.

Sofern die Legitimation nicht durch die Bausparkasse berechnigte Dritte erfolgt, übersendet die Bausparkasse zur Durchführung der Identifikationsfeststellung dem Kunden die Kontounterlagen zusammen mit geeigneten Unterlagen zur Legitimationsprüfung.

§ 15 Haftungsgrundsätze

Die Bausparkasse kann sich zur Ausführung einzelner Geschäfte Dritter bedienen, so weit dies die Art des Auftrages erfordert. Macht die Bausparkasse hiervon Gebrauch, so beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit auf sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Dritten. Hat die Bausparkasse für das Verschulden Dritter einzustehen, so haftet sie nur für grobes Verschulden. Folgt sie dagegen bei Auswahl und Unterweisung eines Dritten einer Weisung des Kunden, so trifft sie insofern keine Haftung.

Bei Aufträgen im beleglosen Datenträgeraustausch kann sich die Bausparkasse nach der angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl richten. Die Bausparkasse haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung etc.) eintreten.

§ 16 Haftung bei Zahlungsaufträgen

Bei Zahlungsaufträgen bis 75.000,00 EUR haftet die Bausparkasse für einen auf Grund einer Verzögerung oder Nichtausführung der Überweisung entstehenden sonstigen Vermögensschaden bis zu einem Betrag von 12.500,00 EUR. Bei Zahlungen über 75.000,00 EUR ist eine Haftung für sonstige Vermögensschäden ausgeschlossen. Die Bausparkasse haftet ohne Einschränkung, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist.

§ 17 Sicherung der Einlagen

Die Bausparkasse ist gemäß Einlagensicherungsgesetz Mitglied der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Einlagen von Kunden, die unter den Schutz des Einlagensicherungsgesetzes fallen, werden nach diesem Gesetz bis zu 90 vom Hundert des Einlagenwertes, höchstens jedoch bis zu 20.000,00 EUR pro Kunde gesichert.

Darüber hinausgehend werden die Einlagen der Kunden, die unter den Schutz des Einlagensicherungsgesetzes fallen, bis zur Höhe von insgesamt 250.000,00 EUR – einschließlich Zinsen – je Einleger über den Bausparkassen-Einlagensicherungsfonds e.V. (nachfolgend Einlagensicherungsfonds genannt) gesichert.

Unter den Schutz des Einlagensicherungsgesetzes fallen regelmäßig alle natürlichen Personen. Ausnahmen bestehen lediglich bei Personen, die Kraft Ihrer Stellung eine besondere Funktion bei dem jeweiligen Institut ausüben (z.B. Vorstände oder Aufsichtsräte).

So weit das Einlagensicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bausparkasse in entsprechender Höhe Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einem anderen Kreditinstitut eröffnet wird. Die Bausparkasse ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Einwilligungsklausel für die Datenübermittlung

Die Unternehmen des Verbund ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE und die Bausparkasse arbeiten im Interesse einer umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden zusammen.

Die Bausparkasse unterhält Kooperationen mit der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft, der Volkswohl-Bund Lebensversicherung aG und verschiedenen Agenturen.

Falls dieser Vertrag durch einen Vermittler der Bausparkasse, der Unternehmen des Verbund ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE oder eines Kooperationspartners der Bausparkasse zustande gekommen ist, wird auch der Vermittler die im Antrag zu diesem Vertrag enthaltenen Daten speichern.

Damit die Unternehmen des Verbund ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE, die Kooperationspartner der Bausparkasse sowie deren zuständige Außendienstmitarbeiter in allen Fragen zu Finanzdienstleistungen (z.B. Bausparen, Baufinanzierung, Versicherungsprodukte, Kapitalanlagen) umfassend beraten können, wird die ALTE LEIPZIGER Bauspar AG den Unternehmen des Verbund ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE, den Kooperationspartnern der Bausparkasse oder deren zuständigen Außendienstmitarbeitern die für die Aufnahme und Durchführung der Beratung erforderlichen Angaben zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermitteln.

Übermittelt werden dürfen

- Personalien (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf),
- Daten über Kapitalanlagen und Bausparverträge (z.B. Vertragsnummer, Tarif, Bausparsumme, vermögenswirksame Leistungen, Saldo des Bauspar-/Darlehenskontos, Zuteilungsaussichten).

In diesem Rahmen wird die Bausparkasse zugleich vom Bankgeheimnis entbunden. Die vorstehenden Einwilligungserklärungen können ohne Einfluss auf den Vertrag gestrichen oder jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

§ 19 Nebenabreden

Besondere Abreden (Nebenabreden, Vorbehalte, sonstige Zusicherungen) nach Vertragsabschluss sind nur gültig, wenn sie mit der Hauptverwaltung der Bausparkasse schriftlich vereinbart sind.

§ 20 Erfüllungsort, Geltung des Rechtes

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen aus den Kapitalanlagen ist der Sitz der Bausparkasse.

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bausparkasse gilt deutsches Recht.

§ 21 Einzelne Produktbedingungen

§ 21.1. Bedingungen für Festgeldanlagen

1. Der Vertrag über ein Festgeldkonto kommt mit der Annahme des Antrages und des Einzahlungsbetrages durch die Bausparkasse zustande. Nach Eingang des Einzahlungsbetrages wird die Kontoeröffnung durch die Bausparkasse schriftlich bestätigt.

2. Die Laufzeit der Festgeldanlage wird durch die Angaben im Antrag auf Eröffnung eines Festgeldkontos festgelegt. Laufzeit und Verzinsung beginnen jedoch erst dann, wenn der Einzahlungsbetrag dem bei der Bausparkasse geführten Konto gutgeschrieben ist (Datum der Wertstellung). Die Verzinsung endet mit der vereinbarten Laufzeit, also mit dem Tag vor dem Fälligkeitstag.

3. Die Mindesteinlage beträgt 5.000,00 EUR.

4. Das Festgeld ist fällig am Tag nach der vereinbarten Laufzeit. Sofern bei Fälligkeit keine anders lautende Weisung vorliegt, wird das Festgeld für den gleichen Zeitraum zu dem dann geltenden Zinssatz verlängert. Angefallene Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen und mitverzinst. Die Prolongation der Festgeldanlage wird von der Bausparkasse schriftlich bestätigt.

5. Eine vorzeitige Kündigung der Festgeldanlage ist beiderseits ausgeschlossen bzw. nach gesonderter schriftlicher Anweisung des Berechtigten. Die Rückzahlung erfolgt gemäß dem Rückzahlungsauftrag im Antrag bzw. nach gesonderter schriftlicher Anweisung des Berechtigten.

§ 21.2. Bedingungen für Sparbriefe

1. Eine Sparbriefurkunde wird nicht ausgestellt.

2. Die Laufzeit des Sparbriefes wird durch die Angaben im Antrag auf Eröffnung eines Sparbriefes festgelegt. Laufzeit und Verzinsung beginnen jedoch erst dann, wenn der Einzahlungsbetrag dem bei der Bausparkasse geführten Konto gutgeschrieben ist (Datum der Wertstellung). Die Verzinsung endet mit der vereinbarten Laufzeit, also mit dem Tag vor dem Fälligkeitstag.

Die Zinsen werden bei den Sparbrief-Typen N und A jährlich dem Kapital zugeschlagen und dann mitverzinst, beim Sparbrief-Typ NZ erfolgt die Zinszahlung jährlich an den Berechtigten zum jeweiligen Fälligkeitstag.

3. Die Mindesteinlage beträgt 1.000,00 EUR.

4. Die Rückzahlung erfolgt zu dem im Kontoeröffnungsschreiben angegebenen Fälligkeitstag und entsprechend dem Rückzahlungsauftrag im Antrag bzw. nach gesonderter schriftlicher Anweisung des Berechtigten.

5. Eine vorzeitige Kündigung des Sparbriefes ist beiderseits ausgeschlossen. Dies gilt auch im Fall des Todes des Kontoinhabers. In diesem Fall erhält das Konto einen erläuternden Zusatz, wonach es sich um ein Nachlasskonto handelt.

§ 21.3. Bedingungen für Zuwachs-Kapitalkonten

(dieses Produkt wird derzeit nicht angeboten)

1. Der Vertrag über das Zuwachs-Kapitalkonto kommt mit der Annahme des Antrages durch die Bausparkasse und dem Eingang der ersten Zahlung zustande. Die vereinbarte Laufzeit beginnt mit dem Eingang der ersten Zahlung.

2. Die Bausparkasse bestätigt dem Kontoinhaber die Eröffnung des Zuwachs-Kapitalkontos. Über die Entwicklung des Guthabens erhält der Kontoinhaber jährlich einen Kontoauszug.

3. Eingehende Zahlungen werden vom nächsten Geschäftstag an verzinst. Der Zinssatz entspricht dem Grundzins, der variabel ist. Veränderungen des Kapitalmarktes können zu Veränderungen des Zinssatzes führen. Die Zinsen werden dem Guthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben, beim Ende der Verzinsung im Laufe des Kalenderjahres zu dem betreffenden Zeitpunkt.

4. Die Mindesteinlage für Einmalzahlung beträgt 500,00 EUR, der monatliche Mindestsparbeitrag für regelmäßige Zahlung beträgt 25,00 EUR.

5. Nach Eingang der vereinbarten Einmalzahlung bzw. der monatlichen Regelzahlungen wird für weitere Zahlungen auf das Zuwachs-Kapitalkonto kein Zinsbonus gewährt. Weitere Zuzahlungen sind nicht möglich.

6. Bei vereinbarten monatlichen regelmäßigen Zahlungen ist eine Einzugsermächtigung im Antrag zu erteilen.

7. Für den steigenden Zinsbonus gilt:

Der vereinbarte steigende Zinsbonus wird wie die Zinsen kapitalisiert. Er wird nach Ablauf des ersten Laufzeitjahres ab dem nächsten Monatsersten gewährt.

Eine Unterbrechung der vereinbarten monatlichen Zahlungen hat keine Auswirkung auf den steigenden Zinsbonus, wenn die fehlenden Zahlungen innerhalb von 6 Monaten nach Zahlungsunterbrechung nachgeholt werden.

Werden fehlende Zahlungen nicht bedingungsgemäß nachgeholt, wird der bis dahin erreichte Zinsbonus weiterhin bis zum Ende der Laufzeit gewährt. Für nach der Unterbrechung eingehende Zahlungen wird kein Zinsbonus gewährt.

Der Kontoinhaber kann das Zuwachs-Kapitalkonto jederzeit vor Ablauf der Laufzeit von 7 Jahren, frühestens jedoch nach einer Laufzeit von 9 Monaten, kündigen. Der Zinsbonus wird durch die Kündigung nicht berührt.

8. Die Auszahlung erfolgt 3 Monate nach Eingang der Kündigungserklärung.

9. Vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit sind Teilverfügungen über das Guthaben, die Zinsen oder den Zinsbonus nicht möglich.

10. Das Guthaben einschließlich Zinsen und Zinsbonus wird ohne besondere Kündigung nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit ausgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt entsprechend dem Rückzahlungsauftrag im Antrag bzw. gesonderter Anweisung des Berechtigten.

§ 21.4. Bedingungen für Ratensparverträge

1. Der Vertrag über den Ratensparvertrag kommt mit der Annahme des Antrages durch die Bausparkasse und dem Eingang der ersten Zahlung zustande. Es werden regelmäßige Einzahlungen vorgenommen.

2. Auf diesem Konto können auch vermögenswirksame Leistungen angelegt werden.

3. Die Bausparkasse bestätigt dem Kontoinhaber die Eröffnung des Ratensparvertrages. Über die Entwicklung des Guthabens erhält der Kontoinhaber jährlich einen Kontoauszug.

4. Eingehende Zahlungen werden vom nächsten Geschäftstag an verzinst. Der anfängliche Zinssatz wird dem Kontoinhaber mit der Bestätigung der Kontoeröffnung mitgeteilt. Veränderungen des Kapitalmarktes können zu Veränderungen des Zinssatzes führen. Die Zinsen werden dem Guthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben, beim Ende der Verzinsung im Laufe des Kalenderjahres zu dem betreffenden Zeitpunkt.

5. Der monatliche Mindestsparbeitrag beträgt 25,00 EUR.

6. Hält der Kontoinhaber die vereinbarte regelmäßige Zahlung nicht ein, so ist die Bausparkasse nach Ausbleiben von zwei aufeinander folgenden Raten berechtigt, den Ratensparvertrag zu kündigen. In diesem Fall kann der Kontoinhaber die sofortige Auszahlung des Guthabens verlangen.

7. Die Festlegungsfrist endet nach Ablauf von 7 Jahren. Sie beginnt am 01. Januar des Jahres, in dem die erste Einzahlung erfolgte.

8. Der Ratensparvertrag kann jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall kann die Zahlung nach Ablauf von 3 Monaten nach Eingang der Kündigung verlangt werden.

Teilkündigungen sind ausgeschlossen.

§ 21.5. Bedingungen für den Kapital-Auszahlplan

1. Der Kapital-Auszahlplan garantiert regelmäßig wiederkehrende gleichbleibende Auszahlungen (keine Dynamisierung von Auszahlungsbeträgen) zu den vertraglich vereinbarten Auszahlungsterminen. Die Auszahlungen erfolgen, so weit das Kapital und die Zinsen hierzu ausreichen.

2. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten auf die Einzahlung folgenden Geschäftstag. Die Zinsen werden dem Kapital-Auszahlplan am Ende jeden Kalenderjahres gutgeschrieben, bei Auflösung im Laufe des Kalenderjahres zu dem betreffenden Zeitpunkt. Der zu Beginn der Einlage vereinbarte Zinssatz gilt für die vereinbarte Laufzeit (höchstens 15 Jahre).

3. Die Mindesteinlage beträgt 12.500,00 EUR und ist in einer Summe einzuzahlen. Zuzahlungen sind während der Laufzeit nicht möglich.

Die Laufzeit des Kapital-Auszahlplanes beträgt mindestens fünf Jahre; die erste Auszahlung hat spätestens nach zwei Jahren zu erfolgen.

4. Die Bausparkasse bestätigt dem Kontoinhaber die Eröffnung des Kapital-Auszahlplankontos. Über die Entwicklung des Guthabens erhält der Kontoinhaber jährlich einen Kontoauszug.

5. Eine vorzeitige Kündigung des Kapital-Auszahlplanes ist beiderseits ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bausparkasse. In diesem Fall ist die Bausparkasse berechtigt, einen angemessenen Zinsausgleich zu berechnen.

§ 21.6. Bedingungen für Beitragskonten

(dieses Produkt wird derzeit nicht angeboten)

1. Das Beitragskonto dient zum Ausgleich von künftig fällig werdenden Jahresbeiträgen einer Lebensversicherung mit laufender Beitragszahlung. Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres wird der vereinbarte Jahresbeitrag der Einlage entnommen, so weit das Kapital und die Zinsen hierzu ausreichen.

Der Einzahlungsbetrag für das Beitragskonto ist in voller Höhe der gesamten Jahresbeiträge zu entrichten. Es besteht keine Zuzahlungsmöglichkeit.

2. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten auf die Einzahlung folgenden Geschäftstag. Die Zinsen werden dem Beitragskonto am Ende eines jeden Kalenderjahres gutgeschrieben, bei Auflösung im Laufe des Kalenderjahres zu dem betreffenden Zeitpunkt. Der zu Beginn der Einlage vereinbarte Zinssatz gilt für die vereinbarte Laufzeit.

3. Die Mindesteinlage beträgt 5.000,00 EUR.

4. Die Bausparkasse bestätigt dem Kontoinhaber die Eröffnung des Beitragskontos. Über die Entwicklung des Guthabens erhält der Kontoinhaber jährlich einen Kontoauszug.

5. Eine vorzeitige Kündigung des Beitragskontos ist beiderseits ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bausparkasse und sind beim Tod des Versicherten, Kündigung oder Beitragsfreistellung der Lebensversicherung möglich. In diesem Fall ist die Bausparkasse berechtigt, einen angemessenen Zinsausgleich zu berechnen.

§ 21.7. Bedingungen für den Sparverkehr (dieses Produkt wird derzeit nicht angeboten)

1.1. Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Sparurkunde als solche gekennzeichnet sind.

1.2. Spareinlagen dienen nicht dem Zweck des Zahlungsverkehrs, sondern der Geldanlage. Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

2.1. Der Sparkontoinhaber erhält nach Maßgabe des von ihm unterzeichneten Antragsvordruckes der Bausparkasse eine auf seinen Namen lautende Sparurkunde, die den Namen und die Anschrift, die Kontonummer sowie Angaben über die Kündigungsfrist enthält.

2.2. In der Sparurkunde werden alle Ein- und Auszahlungen mit Angabe des Datums durch die Bausparkasse vermerkt. Sofern nicht alle Buchungen eingetragen sind, können sich zwischen dem Kontostand in der Sparurkunde und dem Kontostand in den Geschäftsbüchern der Bausparkasse Abweichungen ergeben. Maßgeblich ist der Kontostand in den Geschäftsbüchern der Bausparkasse.

2.3. Der Sparkontoinhaber hat die Sparurkunde sorgfältig aufzubewahren. Ein Verlust ist der Bausparkasse sofort anzuzeigen.

2.4. Durch Übertragung oder Verpfändung alleine können Rechte auf das Sparguthaben nicht begründet werden.

3.1. Die Bausparkasse vergütet dem Sparkontoinhaber im Rahmen der geltenden Bestimmungen die von ihr jeweils durch Veröffentlichung in den Geschäftsräumen der Bausparkasse bekannt gegebenen Zinsen. Eine Änderung des Zinssatzes tritt auch für bestehende Sparguthaben ohne besondere Mitteilung mit dem Tage in Kraft, der durch Veröffentlichung in den Geschäftsräumen der Bausparkasse bekannt gegeben wird.

3.2. Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Wertstellung des Einzahlungsbetrages folgenden Tag und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

3.3. Die Zinsen werden zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Während des Kalenderjahres erfolgt eine Zinsgutschrift nur bei vollständiger Rückzahlung der Einlage. Über die Zinsen kann innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten nach Gutschrift verfügt werden. Nach diesem Zeitpunkt unterliegen sie der vereinbarten Kündigungsregelung.

4.1. Spareinlagen werden nur gegen Vorlage der Sparurkunde zurückgezahlt.

Bei Sparurkunden ist die Bausparkasse befugt, an den Vorleger der Sparurkunde fällige Zahlungen zu leisten und ihn als zur Kündigung der Spareinlage berechtigt anzusehen.

Die Bausparkasse ist zur Prüfung der Legitimation des Vorlegers berechtigt, aber nicht verpflichtet. So weit die Bausparkasse eine solche Prüfung vorgenommen hat, haftet sie nur für grobes Verschulden.

4.2. Wenn über die gesamte Spareinlage verfügt wird oder die Sparurkunde durch eine neue Urkunde ersetzt wird, ist die Sparurkunde zurückzugeben.

5.1. Die Kündigungsfrist für Spareinlagen beträgt 3 Monate. Eine längere Kündigungsfrist wird ausdrücklich vereinbart und in der Sparurkunde vermerkt.

5.2. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten können ohne Kündigung bis zu 1.500,00 EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonates zurückgezahlt werden. Ansonsten besteht für Sparkonten kein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, so ist der zurückgezahlte Betrag als Vorschuss zu verzinsen. Der jeweilige Vorschusszins wird durch Veröffentlichung in den Geschäftsräumen der Bausparkasse bekannt gegeben.

5.3. Sofern über den zur Rückzahlung gekündigten bzw. zur Kündigung vorgemerkten Betrag 4 Wochen nach Fälligkeit nicht verfügt wird, verfällt die Vormerkung bzw. wird das Sparkonto fortgesetzt.

6. Die Bestimmungen über die Art der Quittungsleistung beim Sparverkehr und die Namen der Zeichnungsberechtigten werden durch Veröffentlichung in den Geschäftsräumen der Bausparkasse bekannt gegeben.

§ 21.8. Bedingungen für Tagesgeldkonten

1. Kontoinhaber kann nur eine natürliche Person sein, die volljährig ist.

2. Der Vertrag über das Tagesgeldkonto kommt mit der Annahme des Antrages und des Einzahlungsbetrages durch die Bausparkasse zustande. Nach Eingang des Einzahlungsbetrages wird die Kontoeröffnung durch die Bausparkasse schriftlich bestätigt.

3. Das Konto wird auf Guthabenbasis in laufender Rechnung geführt und ist täglich fällig. Es ist nicht für den allgemeinen Zahlungsverkehr zugelassen, d.h. Scheckziehungen und Überweisungen der Bausparkasse auf ein anderes als das Referenzkonto sind nicht möglich. Lastschriftzüge sind nur möglich, wenn vom Referenzkonto (siehe unten) ein Betrag zugunsten des Tagesgeldkontos eingezogen werden soll. Regelmäßige Auszahlungen können nicht vermerkt werden.

4. Das Tagesgeldkonto wird mit einer Mindesteinlage von 2.500,00 EUR eröffnet und geführt. Nach Kontoeröffnung sind Einzahlungen in beliebiger Höhe möglich.

5. Die Verzinsung des Guthabens erfolgt zu den bei der Bausparkasse jeweils gültigen Konditionen. Der Zinssatz ist variabel. Veränderungen des Kapitalmarktes können zu Veränderungen des Zinssatzes führen.

6. Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Wertstellung des Einzahlungsbetrages folgenden Tag und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Die Zinsen werden zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Während des Kalenderjahres erfolgt eine Zinsgutschrift nur bei vollständiger Auflösung des Kontos.

7. Verfügungen über das Guthaben können jederzeit erfolgen. Sie können telefonisch bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR pro Tag oder schriftlich durch den Kontoinhaber oder eine vom Kontoinhaber dafür bevollmächtigte Person (z.B. Geschäftspartner der Bausparkasse) – unter Angabe der Tagesgeld – Kontonummer als Überweisungsauftrag zu Gunsten des im Kontoeröffnungsantrages angegebenen persönlichen Girokontos (Referenzkonto) ausgeführt werden. Dieses Girokonto muss bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden. Die Bausparkasse kann bei telefonischen Verfügungen zur Sicherstellung der Identität weitere ergänzende Fragen stellen; werden diese unzureichend beantwortet, ist die Bausparkasse berechtigt, auf eine schriftliche Anweisung durch den Kontoinhaber im Original zu bestehen. In diesem Fall haftet die Bausparkasse nicht für Nachteile des Kunden aus der unterbliebenen/verzögerten Auszahlung.

Die Bausparkasse ist aber nicht zur Prüfung der Legitimation des Anrufers verpflichtet. So weit die Bausparkasse eine solche Prüfung vorgenommen hat, haftet sie nur für grobes Verschulden.

Telefongespräche können zur Sicherheit aller Beteiligten aufgezeichnet werden. Solche Aufzeichnungen werden sechs Monate nach telefonischer Auftragserteilung zum Monatsende gelöscht.

Bei Auszahlungsbeträgen über 50.000,00 EUR ist vom Kontoinhaber oder vom Bevollmächtigten zwingend eine ordnungsgemäße schriftliche Auszahlungsanweisung im Original vorzulegen.

8. Eine Auszahlung auf ein anderes Konto als das Referenzkonto ist ausgeschlossen. Änderungen des Referenzkontos haben schriftlich – im Original – durch den Kontoinhaber zu erfolgen. Für die Durchführung einer Änderung erhebt die Bausparkasse eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührentabelle.

9. Weist das Tagesgeldkonto nicht das nötige Guthaben auf, wird die Verfügung nicht durchgeführt. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Konto weiterhin bestehen, es sei denn, eine Kontoauflösung wird ausdrücklich gewünscht.

Die Auflösung des Tagesgeldkontos kann nur durch den Kontoinhaber erfolgen.

Die Bausparkasse ist berechtigt, das Tagesgeldkonto aufzulösen, wenn das Konto ein Guthaben von weniger als 2.500,00 EUR aufweist.

10. Über die Entwicklung des Tagesgeldkontos erhält der Kontoinhaber jährlich einen Kontoauszug.